

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zus. Bemerkung
5004	Spät/Zw.dienst st/svpfl	Stundensatz * man. vorgegebene Stunden (nur Klinikum Großhadern)	
5005	Spät/Zw.dienst st/svfrei	Stundensatz * man. vorgegebene Stunden (nur Klinikum Großhadern)	
5006	Nachtdie. 6.00-6.35	Stundensatz * man. vorgegebene Stunden (nur Klinikum Großhadern)	
5007	Nachtdie. 21.05-6.00 25%	Stundensatz * man. vorgegebene Stunden (nur Klinikum Großhadern)	
5008	Nachtdie. 0.00-4.00 40%	Stundensatz * man. vorgegebene Stunden (nur Klinikum Großhadern)	
5009	Samstagsarbeit 13-20 Uhr	20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f)	
5010	Nachtarbeit	20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b)	
5011	Nachtarb.Beginn vor 0 Uhr	20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	
5012	Nachtarbeit 1,28 Eur	Stundensatz * man. vorgegebene Stunden (Klinikbereich)	
5013	Nacht Beg.v.0 Uhr 1,28 Eur	Stundensatz * man. vorgegebene Stunden (Klinikbereich)	
5014	Samstag 13-20 Uhr 0,64 Eur	Stundensatz * man. vorgegebene Stunden (Klinikbereich)	
5015	Samstagsarbeit Ärzte 13-20 Uhr	20 % der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe (ab 01.04.2015)	
5016	ausgegl. Überstunden	nur ZZ; für EG 1-9 30% d. Stundenverg. aus Stufe 3, für EG 10-15 15% d. Stundenverg. aus Stufe 3 (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a)	
5017	ausgegl. Überstd lt. Plan	nur ZZ; für EG 1-9 30% d. Stundenverg. aus Stufe 3, für EG 10-15 15% d. Stundenverg. aus Stufe 3	
5018	Nachtarbeit AZU/Dual 38,5	20 % des jeweiligen Stundenentgelts, mindestens 1,28 EUR bei einer wöchentl. Arbeitszeit von 38,5 Stunden für Auszubildende bzw. dual Studierende (TVA, TVdS-L)	Auszubildende
5019	Nachtarbeit AZU/Dual 40,1	20 % des jeweiligen Stundenentgelts, mindestens 1,28 EUR bei einer wöchentl. Arbeitszeit von 40,1 Stunden für Auszubildende bzw. dual Studierende (TVA, TVdS-L)	Auszubildende
5020	24.12./31.12. v.14 Uhr	35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe (8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e)	
5021	24.12. ab 14 Uhr	35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zus. Bemerkung
5022	31.12. ab 14 Uhr	35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	
5024	Sonntagsarbeit 25 %	25% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c)	
5025	Nachtarbeit Ärzte 20%	20 % der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	
5026	Sonntag und Nacht	25% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	
5027	Sonntag + Nacht 1,28 Eur	25% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28€	
5028	So/Nacht Beginn vor 0 Uhr	25% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	
5029	So/Nacht Beg.v.0 Uhr 1,28	25% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28€	
5030	Feiertagszuschlag	nur ZZ; 35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d)	
5031	Samstagsarbeit 20-21 Uhr	20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f)	
5032	ZZ Feiertag 100 %	100% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d)	
5033	Feiertag am Werktag o.FZA	Berechnung indiv. Stundenentgelt * vorgegebene Stunden	
5034	Samstag 20 - 21 Uhr 0,64 EUR	Stundensatz * man. vorgegebene Stunden (Klinikbereich)	
5035	Samstag Ärzte 20 - 21 Uhr	20 % der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe (ab 01.04.2015)	
5036	ZZ Feiertag plus Nacht	35% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	
5037	ZZ Feiertag + Nacht 1,28 E	35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28€	
5038	Feier/Nacht Beg vor 0 Uhr	35% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	
5039	Feier + Na Beg v. 0.00 1,28	35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28€	
5040	ZZ Weihnachten / Mai	35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zus. Bemerkung
5041	Weih/Mai/Na Beg v. 0 1,28	35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28€	
5042	Weih/Mai/Nacht Beg vor 0	35% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	
5044	ZZ Weihn. / Mai Nacht	35% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	
5045	Weih/Mai/Na 1,28 Eur	35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28€	
5161	Durchschnitt § 21 TV-L	Es ist die Anzahl der Urlaubstage zu melden. Diese Lohnart ist für die Meldung von Urlaubstagen mit Anspruch auf Durchschnittsentgelt nach § 21 TV-L zu verwenden. Durch diese Lohnart wird stets eine maschinelle Neuberechnung eines Durchschnittsbetrages nach § 21 S. 2 TV-L ausgelöst. Erstreckt sich ein ununterbrochener Urlaub in einen zweiten Kalendermonat, müssen die Urlaubstage im zweiten Kalendermonat mit der Lohnart 5162 und mit dem Datum des zweiten Kalendermonats gemeldet werden – siehe Lohnart 5162.	
5162	Durchschnitt-VM § 21 TV-L	Vorgabe der Urlaubstage für den Folgemonat bei einem ununterbrochenen Urlaub, der mehr sich von einem in einen anderen Kalendermonat erstreckt. Durch die Verwendung der Lohnart 5162 wird der zu Beginn des Urlaubs berechnete Durchschnittsbetrag weiter gezahlt und im Folgemonat keine Neuberechnung angestoßen. Die Lohnart 5162 darf deshalb immer nur in Zusammenhang mit der Lohnart 5161 vorgegeben werden. Die Urlaubstage aus einem Folgemonat sind mit der Lohnart 5162 mit Wertstellung (Datum) für diesen Kalendermonat zu melden. <u>Beispiel</u> durchgehender Urlaub vom 31.10. bis 01.12.: Meldung Lohnart 5161 mit Wert 1,00 (1 Urlaubstag) für den Oktober Meldung Lohnart 5162 mit Wert 21,00 (21 Urlaubstage) für den November Meldung Lohnart 5162 mit Wert 1,00 (1 Urlaubstag) für den Dezember Beginnt nach dem 01.12. ein neuer Urlaub ist wieder die Lohnart 5161 zu verwenden.	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zus. Bemerkung
5200	Wechselschichtzul. mtl.	105 EUR (§ 8 Abs. 7 Satz 1 TV-L)	105 EUR
5201	Wechselschichtzul. stdl.	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden (§ 8 Abs. 7 Satz 2 TV-L)	0,63 EUR
5202	Schichtzulage mtl.	40 EUR (§ 8 Abs. 8 Satz 1 TV-L)	40 EUR
5203	Schichtzulage stdl.	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden (§ 8 Abs. 8 Satz 2 TV-L)	0,24 EUR
5204	Vermind. Schichtzulage	man. Korrekturmöglichkeit ausschließlich für Bezügestelle	
5205	Schichtarb. Durchschnitt	Ausschließlich für Bezügestelle; keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben (§ 18 MuSchG))	
5206	Wechs./Schichtzulage	keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben	
5207	Wechselschichtz. mtl. 3/4	78,35 EUR (§ 8 Abs. 5 Buchstabe b TVA-L Pflege)	78,35 EUR
5208	Wechselschichtz. stdl. 3/4	0,47 EUR (§ 8 Abs. 5 Buchstabe b TVA-L Pflege)	0,47 EUR
5209	Schichtzulage mtl. 3/4	30 EUR (§ 8 Abs. 5 Buchstabe b TVA-L Pflege)	30 EUR
5210	Schichtzulage stdl. 3/4	0,18 EUR (§ 8 Abs. 5 Buchstabe b TVA-L Pflege)	0,18 EUR
5250	Pauschzuschl. TVA-L BBiG	Pauschalzuschlag § 8 Abs. 8 TVA-L BBiG, keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben	
5255	Erschwerniszuschlag	keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben	
5256	Erschwerniszuschlag I	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	5% (Bemessungsgrundlage ab 01.01.2021: 8,49 EUR)
5257	Erschwerniszuschlag II	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	6%
5258	Erschwerniszuschlag III	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	8%
5259	Erschwerniszuschlag IV	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	10%
5260	Erschwerniszuschlag V	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	12%
5261	Erschwerniszuschlag VI	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	14%
5262	Erschwerniszuschlag VII	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	16%
5263	Erschwerniszuschlag VIII	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	20%
5264	Erschwerniszuschlag IX	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	25%
5265	Erschwerniszuschlag X	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	31%
5267	Einsatzzuschl. Rettung	keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben	
5268	Einsatzzuschlag Rettung Tab.		17,26 EUR
5269	Erschwerniszuschlag F 22	Betrag je Einheit * manuell vorgegebene Stückzahl	1,79 EUR
5366	ÜStd. Festbetrag	keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben	
5367	ÜStd. Festbetrag lt. Dienstplan	keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben	
5368	ÜStd. Teilzeit	Überstundenvergütung (100 % aus maximal Stufe 4 plus Zeitzuschlag [15% oder 30%] aus Stufe 3 der eigenen Entgeltgruppe) * vorgegebene Stunden	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zus. Bemerkung
5369	ÜStd. Teilzeit lt. Dienstplan	Überstundenvergütung (100 % aus maximal Stufe 4 plus Zeitzuschlag [15% oder 30%] der eigenen Entgeltgruppe) * vorgegebene Stunden	
5370	ÜStd. Vollzeit	Überstundenvergütung (100 % aus maximal Stufe 4 plus Zeitzuschlag [15% oder 30%] der eigenen Entgeltgruppe) * vorgegebene Stunden	
5371	ÜStd. Vollzeit lt. Dienstplan	Überstundenvergütung (100 % aus maximal Stufe 4 plus Zeitzuschlag [15% oder 30%] der eigenen Entgeltgruppe) * vorgegebene Stunden	
5372	Mehrarbeit TVL	Stundensatz (Mehrarbeitsstunden) * manuell vorgegebene Stunden	
5373	Mehrarbeit TVL lt. Plan	Stundensatz (Mehrarbeitsstunden) * manuell vorgegebene Stunden	
5374	Mehrarbeit TVL man	vorgegebener Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	
5375	Mehrarb. TVL man lt. Plan		
5376	Wege-/Umkleidezeit	indiv. Stundenentgelt nach § 8 Abs. 4 TV-L (für OP- u. Anästhesiepflegepersonal des Klinikums der Uni München)	
5380	Mehrarb.TVL TZ-Lehrer	Stundensatz (Mehrarbeitsstunden) * manuell vorgegebene Stunden	
5381	Mehrarb.TVL TZ-Lehrer man	Manuell vorgegebener Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	
5382	Mehrarb. TVL Lehrer lt. PI.	Stundensatz (Mehrarbeitsstunden) * manuell vorgegebene Stunden	
5383	Mehrarb. TVL Lehrer man lt. PI.	Manuell vorgegebener Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	
5388	ÜStd. ohne Zeitzuschlag	Stundenvergütung (100 % aus maximal Stufe 4)	
5389	ÜStd. O. ZZ Lt. Plan	Stundenvergütung (100 % aus maximal Stufe 4)	
5395	MAV Entg.Gr 5 - 8 TV-L	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	
5500	Verg. Bereitschaft 100%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5501	Bereitsch. Uni Ärzte 60%	Berechnung indiv. Stundenentgelt mit 60% x vorgegebene Stunden (§ 9 Abs. 2 TV-Ärzte)	TV-Ärzte
5502	Bereitsch. Uni Ärzte 100%	Berechnung indiv. Stundenentgelt mit 100% x vorgegebene Stunden (§ 9 Abs. 2 TV-Ärzte)	TV-Ärzte
5515	Verg. Bereitschaft 15%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5525	Verg. Bereitschaft 25%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5535	Verg. Bereitschaft 35%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zus. Bemerkung
5540	Verg. Bereitschaft 40%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5545	Verg. Bereitschaft 45%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5550	Verg. Bereitschaft 50%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5555	Verg. Bereitschaft 55%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5560	Verg. Bereitschaft 60%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5565	Verg. Bereitschaft 65%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5570	Verg. Bereitschaft 70%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5575	Verg. Bereitschaft 75%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5580	Verg. Bereitschaft 80%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5585	Verg. Bereitschaft 85%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5586	Bereitsch. Uni Ärzte 85%	Berechnung indiv. Stundenentgelt mit 85% x vorgegebene Stunden (§ 9 Abs. 2 TV-Ärzte)	TV-Ärzte
5587	RufberPausch. Mo-Fr+10%	Pauschale für Rufbereitschaft Montag bis Freitag nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte (das 2fache des indiv. Stundenentgelts + 10 v.H.)	TV-Ärzte (gültig ab 01.10.2020)
5588	RufberPausch. WE+FT+10%	Pauschale für Rufbereitschaft an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte (das 4fache des indiv. Stundenentgelts + 10 v.H.)	TV-Ärzte (gültig ab 01.10.2020)
5589	Rufber. 12,5%+10%	Vergütung für Rufbereitschaft von weniger als 12 Stunden nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte (12,5 v.H. des indiv. Stundenentgelts + 10 v.H.)	TV-Ärzte (gültig ab 01.10.2020)
5581	RufberPausch. Mo-Fr+20%	Pauschale für Rufbereitschaft Montag bis Freitag nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a Satz 2 und Satz 5 TV-Ärzte (das 2fache des indiv. Stundenentgelts + 20 v.H.)	TV-Ärzte (gültig ab 01.10.2020)
5582	RufberPausch.WE+FT+20%	Pauschale für Rufbereitschaft an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a Satz 2 und Satz 5 TV-Ärzte (das 4fache des indiv. Stundenentgelts + 20 v.H.)	TV-Ärzte (gültig ab 01.10.2020)
5583	Rufber. 12,5%+20%	Vergütung für Rufbereitschaft von weniger als 12 Stunden nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a Satz 2 und Satz 5 TV-Ärzte (12,5 v.H. des indiv. Stundenentgelts + 20 v.H.)	TV-Ärzte (gültig ab 01.10.2020)
5591	Bereitsch. Uni Ärzte 95%	Berechnung indiv. Stundenentgelt mit 95% x vorgegebene Stunden (§ 9 Abs. 2 TV-Ärzte)	TV-Ärzte
5592	Bereitsch. Uni Ärzte 120%	Berechnung indiv. Stundenentgelt mit 120% x vorgegebene Stunden (§ 9 Abs. 2 TV-Ärzte)	TV-Ärzte

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zus. Bemerkung
5580	Bereitsch. Ärzte 80%	Bereitschaftsdienst mit den jeweils angegebenen Prozentsätzen nach § 9 Abs 2a, ggf. i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte (jeweils Erhöhung um 10 v.H.) - Bereitschaftsdienststufe I	
5590	Bereitsch. Ärzte 90%		
5502	Bereitsch. Ärzte 100%		
5595	Bereitsch. Ärzte 110%		
5592	Bereitsch. Ärzte 120%		
5503	Bereitsch. Ärzte 130%		
5504	Bereitsch. Ärzte 140%		
5505	Bereitsch. Ärzte 150%		
5506	Bereitsch. Ärzte 160%		
5507	Bereitsch. Ärzte 170%		
5508	Bereitsch. Ärzte 180%		
5509	Bereitsch. Ärzte 190%		
5510	Bereitsch. Ärzte 200%		
5511	Bereitsch. Ärzte 210%		
5512	Bereitsch. Ärzte 220%		
5513	Bereitsch. Ärzte 230%		
5514	Bereitsch. Ärzte 240%		
5516	Bereitsch. Ärzte 250%		
5517	Bereitsch. Ärzte 260%		
5518	Bereitsch. Ärzte 270%		
5519	Bereitsch. Ärzte 280%		
5520	Bereitsch. Ärzte 290%		
5521	Bereitsch. Ärzte 300%		
5522	Bereitsch. Ärzte 310%		
5523	Bereitsch. Ärzte 320%		

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zus. Bemerkung
5597	Bereitsch. Ärzte 115%	9 Abs 2a, ggf. i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte (jeweils Erhöhung um 10 v.H.) - Bereitschaftsdienststufe I	
5596	Bereitsch. Ärzte 125%		
5526	Bereitsch. Ärzte 135%		
5527	Bereitsch. Ärzte 145%		
5528	Bereitsch. Ärzte 155%		
5529	Bereitsch. Ärzte 165%		
5530	Bereitsch. Ärzte 175%		
5531	Bereitsch. Ärzte 185%		
5532	Bereitsch. Ärzte 195%		
5533	Bereitsch. Ärzte 205%		
5534	Bereitsch. Ärzte 215%		
5536	Bereitsch. Ärzte 225%		
5527	Bereitsch. Ärzte 235 %		
5538	Bereitsch. Ärzte 245%		
5539	Bereitsch. Ärzte 255%		
5541	Bereitsch. Ärzte 265%		
5542	Bereitsch. Ärzte 275%		
5543	Bereitsch. Ärzte 285%		
5544	Bereitsch. Ärzte 295%		
5546	Bereitsch. Ärzte 305%		
5547	Bereitsch. Ärzte 315%		
5548	Bereitsch. Ärzte 325%		
5549	Bereitsch. Ärzte 335%		
5551	Bereitsch. Ärzte 345%		
5552	Bereitsch. Ärzte 355%		
5593	Verg. Bereitschaft 95%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5594	Verg. Bereitschaft 105%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5595	Verg. Bereitschaft 110%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5596	Verg. Bereitschaft 125%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5597	Verg. Bereitschaft 115%	Tabelle Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1 TVL	
5599	Bereitsch. Nacht Ärzte 20%	20% des Stundenentgelts der Stufe 3 der jew. Entgeltgruppe	
5600	Verg. Bereitschaftsdienst	keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zus. Bemerkung
5601	Verg. Rufbereit. 12,5%	Rufbereitschaft von weniger als 12 Stunden: 12,5 v.H. des Stundenentgelts x vorgegebene Stunden (§ 9 Abs. 1 TV-Ärzte, § 8 Abs. 5 Satz 4 TV-L)	TV-L, TV-Ärzte
5603	Rufbereit. Arbeitseinsatz	Überstundenvergütung (100 % aus maximal Stufe 4 plus Zeitzuschlag [15% oder 30%] der eigenen Entgeltgruppe) x Stunden (§ 8 Abs. 5 Satz 5 TV-L)	
5605	Rufbereit. Pausch. Mo-Fr	Rufbereitschaft mit je mindestens 12 Stunden von Montag bis Freitag: das 2fache des Stundenentgelts, Vorgabe Anzahl der Dienste mit je mindestens 12 Stunden (§ 9 Abs.1 TV-Ärzte, § 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 TV-L)	TV-L, TV-Ärzte
5607	Rufbereit. Pausch. WE+FT	Rufbereitschaft mit je mindestens 12 Stunden am Samstag, Sonntag und Feiertag: das 4fache des Stundenentgelts, Vorgabe Anzahl der Dienste mit je mindestens 12 Stunden (§ 9 Abs. 1TV-Ärzte, § 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 TV-L)	TV-L, TV-Ärzte
5611	Vorarbeiterzul ATZ 8% TVL	8 % Stundenbetrag der Lohngruppe 1 Stufe 4 zur Hälfte	
5613	Vorarb.zulage ATZ 12% TVL	12 % Stundenbetrag der Lohngruppe 4 Stufe 4 zur Hälfte	
5615	Lokführer-/Rangierzulage	10 % des auf eine Stunde entfallenden Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe	
5616	Vorarbeiterzulage E1-4	tageweise Abrechnung E1 bis E4 (Vorgabe Anzahl Tage)	
5617	Vorarbeiterzulage ab E5	tageweise Abrechnung ab E5 (Vorgabe Anzahl Tage)	
5624	ÜT-Leist. OP-Funktionspers.	vorgegebener Betrag und Stunden (Anzahl)	
5664	Wegegeld st/svpfl	keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben	
5666	1/2 Zehrgeld st/svpfl	keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben	
5700	Prämie 30.-34. Transport	Tabellenwert * Anzahl	1,28 EUR
5701	Prämie ab 35. Transport	Tabellenwert * Anzahl	2,56 EUR
5702	Transportvermittl.prämie	Tabellenwert * Anzahl	0,03 EUR
5703	Leistungsprämie Hafen	10 % des auf eine Stunde entfallenden Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe	
5704	Prämie KTD/Punktesystem	Tabellenwert * Anzahl	0,05 EUR
5705	Prämie KTD/Punktesystem 0,50 EUR	Tabellenwert (0,05 EUR x 10) * Anzahl	0,50 EUR
5710	Höherw. Tätigkeit TVL 4,5%	4,5% des individuellen Tabellenentgelts aus EG 1-8, bzw der individuellen Zwischen-/Endstufe aus EG 2-8	Für übergeleitete Beschäftigte nach §18 Abs. 2 TVÜ-L

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zus. Bemerkung
5711	Höherw. Tätigk. ATZ TVL 4,5%	4,5% des individuellen Tabellenentgelts aus EG 1-8, bzw der individuellen Zwischen-/Endstufe aus EG 2-8	Für übergeleitete Beschäftigte nach §18 Abs. 2 TVÜ-L
5722	Fahrkosterst. TVA-L BBiG	keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben (§ 11 TVA-L BBiG)	
5803	Nacharbeit Festbetrag	Nacharbeit mit Betragsvorgabe (Stundenbetrag und Anzahl) z.B. für - Beschäftigte der Bayer. Staatsgüter nach dem dort gültigen Rahmentarifvertrag - wissenschaftl. und student. Hilfskräfte nach dem FMS v. 30.07.2020 (25% des jew. Stundenentgelts)	Festbetrag
5V00	MAV GS/HS E9-E11	Mehrarbeit an Grund- und Hauptschulen in Entgeltgruppe 9 bis 11	
5V01	MAV GS/HS ab E12	Mehrarbeit an Grund- und Hauptschulen ab Entgeltgruppe 12	
5V02	MAV RS/SoS E9-E12	Mehrarbeit an Real- und Sonderschulen in Entgeltgruppe 9 bis 12	
5V03	MAV RS/SoS ab E13	Mehrarbeit an Real- und Sonderschulen ab Entgeltgruppe 13	
5V04	MAV Gym/BS/FH E9-E12	Mehrarbeit an Gymnasien, Berufs-, Fachhochschulen in Entgeltgruppe 9 bis 12	
5V05	MAV Gym/BS/FH ab E13	Mehrarbeit an Gymnasien, Berufs-, Fachhochschulen ab Entgeltgruppe 13	

Hinweis: Neue Lohnarten sind gelb unterlegt